



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 5/2016 Montag, 27.06.2016

Wassergesetze; Uferabflachung am Gessenbach im Bereich der Flurnummer 101/2 der Gemarkung Langenamming durch Frau Eva Maria Feilmeier, Langenamming 44, 94486 Osterhofen hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 82
Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 11. März 2016.....	Seite 83
Manövermeldungen in der Zeit vom 27.06.2016 bis 08.07.2016.....	Seite 86
11.07.2016 bis 22.07.2016.....	Seite 87

**Wassergesetze;
Uferabflachung am Gessenbach im Bereich der Flurnummer 101/2 der Gemarkung
Langenamming durch Frau Eva Maria Feilmeier, Langenamming 44, 94486 Osterhofen**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG

Es ist beabsichtigt, zur Wiederherstellung von verloren gegangenem Retentionsraum durch den Bau einer Halle, am Gessenbach eine Abgrabung durchzuführen und das Ufer abzuflachen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz , Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 13.06.2016

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 11. März 2016**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (BayRS 791-1-UG, GVBl 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„19) in der Gemeinde Iggenbach vom 11. März 2016“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 11. März 2016
LANDKREIS DEGGENDORF

gez.
Christian Bernreiter
Landrat

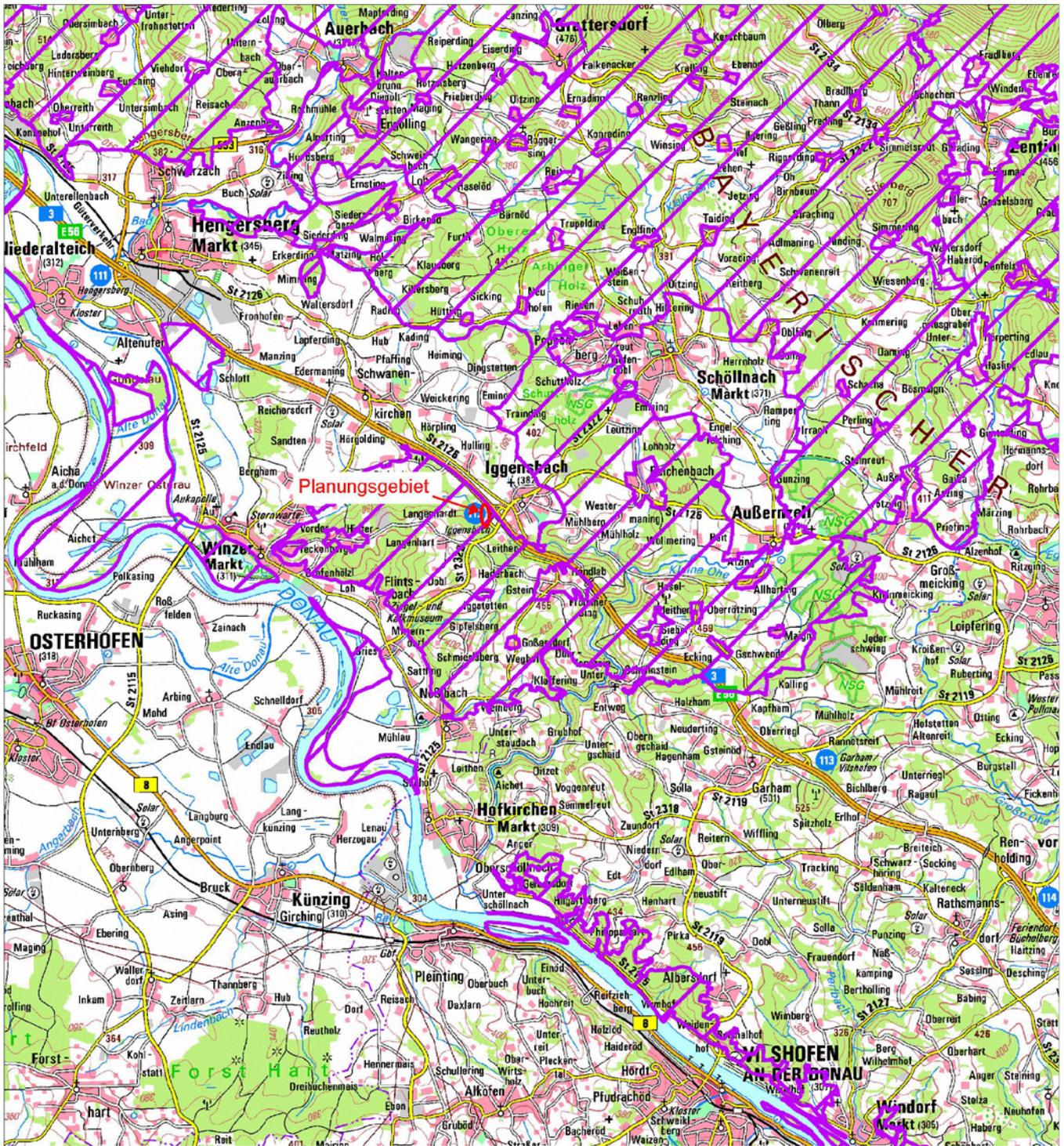
Anlage

2 Karten M 1: 100.000/25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Topographische Karte, Lageplan M 1:100.000



 Landschaftsschutzgebiet

Topographische Karte, 1:25.000



MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 6/2016, Übung: ZA EAKK 45. Ktgt KFOR

Zeit:

27.06.2016 bis 08.07.2016

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, AL08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung ML 16 200g, 10 EA, Darstellung Schiedsrichter, L21, 18 EA, Nebelkörper weiß, GS14, 30 EA, Signalrauch, grün, orange, rot, LR34, LR33, LR36, Handgranate Übung blau DU71, Patrone Signalpistole LS63-95, 15EA

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung/C-IED Management, Reaction Force (Die Reserve), Betrieb einer Rettungsstation, Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung (UH1D, CH53, UH60)

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 15. Juni 2016

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 7/2016, Übung: ZA EAKK 07. Ktgt RSM

Zeit:

11.07.2016 bis 22.07.2016

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, AL08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung ML 16 200g, 10 EA, Darstellung Schiedsrichter, L21, 18 EA, Nebelkörper weiß, GS14, 30 EA, Signalrauch, grün, orange, rot, LR34, LR33, LR36, Handgranate Übung blau DU71, Patrone Signalpistole LS63-95, 15EA

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung/C-IED Management, Reaction Force (Die Reserve), Betrieb einer Rettungsstation, Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung (UH1D, CH53, UH60)

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegegebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 15. Juni 2016

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin